

Tarifreglement

Gültig für die Gemeinden Horn, Steinach und Tübach ab 1. Januar 2025

1. Elternbeiträge

Steuerbares Einkommen in CHF	Tarif- stufe	Kinder ab 19 Monate bis und mit Kindergarten		Kinder bis 18 Monate	
		Elterntarif Tag/Kind in CHF	Tarif je Halbtage mit Mittagessen in CHF	Elterntarif Tag/Kind in CHF	Tarif je Halbtage mit Mittagessen in CHF
Bis 20'000	1	25.00	18.75	32.50	24.40
Bis 25'000	2	30.00	22.50	39.00	29.25
Bis 30'000	3	35.00	26.25	45.50	34.15
Bis 35'000	4	40.00	30.00	52.00	39.00
Bis 40'000	5	45.00	33.75	58.50	43.90
Bis 45'000	6	50.00	37.50	65.00	48.75
Bis 50'000	7	55.00	41.25	71.50	53.65
Bis 55'000	8	60.00	45.00	78.00	58.50
Bis 60'000	9	65.00	48.75	84.50	63.40
Bis 65'000	10	70.00	52.50	91.00	68.25
Bis 70'000	11	75.00	56.25	97.50	73.15
Bis 75'000	12	80.00	60.00	104.00	78.00
Bis 80'000	13	85.00	63.75	110.50	82.90
Bis 85'000	14	90.00	67.50	117.00	87.75
Bis 90'000	15	95.00	71.25	123.50	92.65
Ab 90'000	16	100.00	75.00	130.00	97.50
Für Externe	17	121.00	90.75	181.50	136.15

- Für die Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen werden 60 % des Tagestarifs verrechnet.
- Bei zwei oder mehreren Halbtagen wird jeweils der Halbtagesatz verrechnet.
- Geschwistern wird je Kind ein Rabatt von 20 % gewährt (das jüngste, 1. Kind 100 %, jedes weitere 80 %).
- Kinder bis 18 Monate beanspruchen 1.5 Plätze. Für sie wird der Grundtarif Elternbeitrag) für Vorschulkinder um 30 % erhöht.
- Eltern, die nicht in den Gemeinden Horn, Steinach oder Tübach wohnen, wird der Vollkostentarif (Stufe 17) verrechnet. Der Zuschlag für Kinder bis 18 Monate beträgt für Externe 50%.
- Die Anmeldegebühr beträgt einmalig CHF 150.00 je Kind.
- Für die Eingewöhnung wird eine Pauschale gemäss Betriebsreglement der Fiorino AG verrechnet.
- Für Externe richten Wohnsitzgemeinden teilweise Betreuungsgutschriften aus. Diese können durch die Eltern bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.
- Die Kantonssubventionen des Kantons St.Gallen sind in den Elterntarifen der Tarifstufen 1-16 enthalten.

Betriebsreglement und Partizipation der Eltern

- Zusätzlich gilt das jeweils gültige Betriebsreglement der Fiorino AG.
- Die Mitgliedschaft im Verein Fiorino Kinderkrippen ermöglicht den Eltern die Partizipation und ist obligatorisch. Der Verein erhebt eine jährliche Mitgliedergebühr.



2. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für alle Eltern, die ihre Kinder in der Kita «Fiorino Horn-Steinach-Tübach» betreuen lassen.

3. Grundsätze

Die GEMEINDEN sind interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch der Eltern gerecht wird und gleichzeitig die Interessen der öffentlichen Hand berücksichtigt.

Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern möglich sein.

Die Berechnung der Gemeinde- bzw. Elternbeiträge erfolgt deshalb grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

4. Berechnung der Elternbeiträge

Die Betreuungstarife werden zwischen der KITA und den GEMEINDEN vereinbart und orientieren sich an kantonsüblichen Tarifen.

5. Einstufung und Tarifstufen

Die Tarifeinstufung erfolgt durch das Gemeindesteueramt am Wohnort der Eltern und richtet sich grundsätzlich nach dem massgebenden Einkommen. Die Einstufung wird regelmässig überprüft. Änderungen in der Tarifstufe gelten ab der ersten Rechnung nach der Meldung an die Kita «Fiorino Horn-Steinach-Tübach». Liegt keine Einstufung vor, wird die Tarifstufe 16 (maximaler Elterntarif) verrechnet. Für Externe wird die Tarifstufe 17 verrechnet.

Vermögen

Bei einem Reinvermögen ab CHF 500'000 haben die Eltern in der Regel für die gesamten Kosten des Besuchs der Kindertagesstätte aufzukommen und bezahlen den maximalen Elterntarif. Bei einem Reinvermögen unter CHF 500'000 wird nur auf das massgebende Einkommen abgestellt.

Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen richtet sich in der Regel nach der Veranlagung über die **direkte Bundessteuer** des Vorjahres. Bei Ehegatten ist die gemeinsame Veranlagung massgebend. Bei Alleinerziehenden ist die Veranlagung desjenigen Elternteils massgebend, bei dem das betreute Kind im Haushalt lebt. Lebt dieser Elternteil im Konkubinat, wird beim massgebenden Einkommen die Veranlagung des Konkubinatspartners mitberücksichtigt. Das steuerbare Einkommen wird wie folgt erhöht:

- a) Zweiverdienerabzug;
- b) Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2;
- c) Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a;
- d) Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 % der Mieteinnahmen übersteigt;
- e) Vorjahresverluste nach Art. 31 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

6. Öffnungszeiten

Die Kita sind von Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.



7. Betriebsferien

In den Sommerferien bleiben die Kitas während zwei Wochen geschlossen.

Auskünfte

Fiorino Steinach

Schulstrasse 7a, 9323 Steinach

071 / 440 40 24, steinach@fiorino.ch, www.fiorino.ch

Fiorino Tübach

Aachstrasse 4, 9327 Tübach

071 / 845 44 37, tuebach@fiorino.ch, www.fiorino.ch